

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für Änderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039), Abschnitt 5: Verden – Hoya

Aktenzeichen: 4128-05020-102 – 1.PÄ

I.

Die Antragstellerin hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d EnWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst die Drehung des Neubaumastes Nr. 2122 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039), die Drehung des Neubaumastes Nr. 103A der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und die Änderung des Masttyps des Neubaumastes Nr. 102A der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003).

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Stade und Landesbergen auf ca. 153 km. Mit dem Beschluss vom 10.06.2022 wurde der fünfte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039). In dem Zusammenhang sind u.a. auch die Anbindung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) und der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) an das neue Umspannwerk Mehringen erforderlich.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich im Bereich der Anbindung an das Umspannwerk Mehringen aus und betrifft lediglich drei einzelne Masten. Sie umfasst die Drehung des Neubaumastes Nr. 2122 der Leitung LH-10-3038, die Drehung des Neubaumastes Nr. 103A der Leitung LH-10-3003 und die Änderung des Masttyps des Mastes Nr. 102A der Leitung LH-10-3003. An Mast Nr. 2122 und Mast Nr. 103A endet die Mitnahme der 110-kV-Leitungen LH-10-1060 und LH-10-1088, um die Leitungen jeweils einzeln an das Umspannwerk anbinden zu können. Die Drehung der Masten führt dazu, dass der Winkel in Richtung der 380-kV-Leitung geringer, der Winkel in Richtung der 110-kV-Leitung größer wird. Die Änderung der Winkel dient der Vergrößerung der Abstände zwischen den Leiterseilen der 380-kV-Leitung zum Mast. Damit wird eine sichere Besteigung der Masten gewährleistet. Der Mastypwechsel bei Mast Nr. 102A dient der Erreichung der notwendigen elektrischen Abstände zwischen Leiterseil und Mast. In Folge des Masttyp-Wechsels wird für Mast Nr. 102A ein anderes Mastgestänge verwendet. Die Bauform des neuen Mastgestänges weicht von den Dimensionen des ursprünglich geplanten Mastes ab: Die Breite der unteren Traverse vergrößert sich daher um 2,5 m pro Seite, die Breite der oberen Traverse um 2 m pro Seite.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Insgesamt stellt der Planfeststellungsbeschluss vom 10. Juni 2022 den Neubau von 47 Masten fest. Die Planänderung betrifft drei dieser Neubaumasten. Planfestgestellt wurde eine Gesamtschutzstreifenbreite von rund 130 ha. Durch die Planänderung vergrößert sich diese Fläche um rund 0,14 ha, d. h. um weniger als 0,2 %.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche

Die Planänderung hat die Verbreiterung der Schutzstreifen im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 2122 und Nr. 2121 bzw. Nr. 2123 bis Nr. 1 der Leitung LH-10-3038 sowie zwischen den Masten Nr. 103A und Nr. 104A bzw. Nr. 102A und zwischen Mast Nr. 102A und der Zuführung zum Umspannwerk zur Folge. Damit werden insgesamt 0,14 ha mehr Fläche als bereits planfestgestellt überspannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Pflanzen

Im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 2122 und Nr. 2121 liegt durch die Planänderung rund 34 m² mehr junges standortfremdes Feldgehölz (HX) der Wertstufe II (von geringer Bedeutung) im Schutzstreifen.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

2.2 Qualitätskriterien

Die Leitung überspannt 0,14 ha mehr Fläche als planfestgestellt. Im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 2122 und Nr. 2121 liegt durch die Planänderung rund 34 m² mehr junges standortfremdes Feldgehölz (HX) der Wertstufe II (von geringer Bedeutung) im Schutzstreifen. Die Erhöhung des Mastes Nr. 102A verstärkt die visuelle Wirkung des Mastes gering.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Die Überspannung der Flächen betrifft weniger als zehn Grundstückseigentümer.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Es werden nur 0,14 ha Fläche und 34 m² junges standortfremdes Feldgehölz (HX) der Wertstufe II überspannt. Die visuelle Beeinträchtigung durch die Erhöhung des Mastes Nr. 102A ist gering.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte die Leitung irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen.

3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Für die zusätzliche Inanspruchnahme des jungen standortfremden Feldgehölzes der Wertstufe II ist die erforderliche Kompensationsfläche von rund 45 m² durch die planfestgestellten LBP-Maßnahmen E1 und E2 (Ersatzaufforstung) gedeckt.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich im Bereich der Anbindung an das Umspannwerk Mehringen aus und betrifft lediglich drei einzelne Masten.

Durch diese Planänderung wird eine nur sehr geringfügig größere Fläche durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen. Planfestgestellt wurde eine Gesamtschutzstreifenfläche von rund 130 ha. Durch die Planänderung vergrößert sich diese Fläche um rund 0,14 ha, das sind weniger als 0,2 %.

Gleichzeitig hat die Verbreiterung der Schutzstreifen zur Folge, dass ca. 0,0034 ha mehr junges standortfremdes Feldgehölz (HX) der Wertstufe II (von geringer Bedeutung) im Schutzstreifen liegen. Die für die zusätzliche Inanspruchnahme erforderliche Kompensationsfläche von rund 0,0045 ha ist bereits durch die planfestgestellten Maßnahmen E1 und E2 (Ersatzaufforstung) erfasst. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist damit vollständig kompensiert.

Zusätzliche Eingriffe in den Boden durch Umlagerung und Versiegelung erfolgen aufgrund des geänderten Schutzstreifens nicht. Über den planfestgestellten Zustand hinaus sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Das Schutzgut Tier wird nicht beeinträchtigt. Gegenüber dem planfestgestellten Zustand werden keine Landschaftsstrukturen mit Funktion oder Bedeutung als Brutvogellebensraum neu oder

zusätzlich belastet. Auch befinden sich im Einwirkungsbereich der Planänderung keine Gehölze mit potenzieller Eignung als Fledermausquartier. Das Plangebiet ist als Raum für Rastvögel aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur (Freileitungen, Umspannwerk, Windenergieanlagen und Bundesstraße) ungeeignet. Es sind keine für Reptilien oder Amphibien geeignete Lebensräume vorhanden.

Vorhabenbedingt ist mit keiner Veränderung des Grundwassers zu rechnen. Gewässer sind im Bereich der Planänderung nicht vorhanden.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher. Vielmehr wurde die Planänderung gerade mit dem Zweck beantragt, Gefährdungen zu vermeiden und einen fehlerfreien Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) zu gewährleisten. Im Rahmen der Bauausführungsplanung stellte sich heraus, dass die technische Planung angepasst werden muss. Zur Gewährleistung einer Stromschlaufenführung an den Winkelabspannmasten, die der Betriebssicherheit dient, müssen die elektrischen Abstände zwischen den stromführenden Anlagen, d. h. den verschiedenen Leitungen im Bereich des Umspannwerks Mehringen, ausreichend bemessen werden. Es stellte sich heraus, dass die Abstände in diesem Bereich zu knapp bemessen waren, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Drehung der Masten Nr. 2122 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) und Nr. 102A der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sowie die Erhöhung des Mastes Nr. 103A der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) dienen der Vergrößerung des Abstandes zwischen den Leiterseilen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daran ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen nichts. Eingriffe durch die Planänderung werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 26.04.2023

gez.

Jürga